



Erneuerungswahlen der Gemeinde-, Schul- und Kirchenbehörden für die Amts-dauer 2026-2030

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat den 1. Wahlgang für die Erneuerungswahlen für die Amtszeit 2026 – 2030 auf den 8. März 2026 festgelegt.

Gemäss Übergangsbestimmung Art. 48 Abs. 3 resp. Art. 6 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 1.1.2022 und Art. 6 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde sind an der Urne zu wählen:

- 6 Mitglieder des Gemeinderates und dessen Präsidentin/Präsident
(Mit Ausnahme der/des Schulpräsidentin/Schulpräsidenten)
- 5 Mitglieder der Schulpflege und deren Präsidentin/Präsident die/der zugleich Mitglied des Gemeinderates ist
- 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin/Präsident
- 5 Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege Seegräben und deren Präsidentin/Präsident*

Römisch-katholische Kirchenpflege Wetzikon – Gossau – Seegräben

Die Wahl der 7 Mitglieder der Römisch-katholische Kirchenpflege und deren Präsidentin/Präsident wird durch die Kreiswahlvorsteherschaft Wetzikon organisiert.

In Anwendung von Art. 5 der Gemeindeordnung vom 1.1.2022 sowie § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind Wahlvorschläge bis spätestens am **09. Dezember 2025** bei der Gemeinderatskanzlei Seegräben, Rutschbergstrasse 10, 8607 Aathal-Seegräben, einzureichen.

Wählbar ist jede **stimmberechtige Person**, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Seegräben hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, genauer Adresse und Heimatort** auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können die Zugehörigkeit zu einer **politischen Partei** und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon **bisher** angehört hat, angegeben werden.

*** Stimm- und Wahlrecht der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege**

Stimm- und Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) ist, wer

- Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche Seegräben ist und den politischen Wohnsitz in Seegräben sowie das 16. Altersjahr vollendet hat.

Wählbar ist (passives Stimmrecht), wer

- Mitglied der Evangelisch-reformierten Landeskirche ist und das 18. Altersjahr vollendet hat.



Das aktive und passive Wahlrecht besitzen auch Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche Seegräben mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die über eine Bewilligung C (Niederlassungsbewilligung), Ci (Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit) und B (Aufenthaltsbewilligung) verfügen.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberchtigten der Gemeinde Seegräben bzw. für die Kirchenpflege der Reformierten Kirchgemeinde unter Angabe von **Name, Vorname, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag pro Behörde unterzeichnen.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten (40-tägigen) Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert, zurückgezogen, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine Stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine Stille Wahl nicht erfüllt, wird eine Urnenwahl durchgeführt. Für die Kirchenpflege ist eine Stille Wahl nicht möglich.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 14. Juni 2026 statt.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeinderatskanzlei Seegräben, Rutschbergstrasse 10, 8607 Aathal-Seegräben (gemeinde@seegraeben.ch), erhältlich oder können unter seegraeben.ch heruntergeladen werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). In einer kirchlichen Angelegenheit ist die Rekursinstanz die Bezirkskirchenpflege Hinwil, Carola Heller, Präsidentin, Brütten 1, 8496 Steg im Tösstal.

Die Rekurstschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Seegräben, 31. Oktober 2025

Gemeinderat Seegräben